

Wichtige Hinweise für den Benutzer

Software-Lizenzvertrag der SPM (Kurzbezeichnung für Schmitzer Projektmanagement GmbH)

Durch Erwerb und Installation der nachfolgend näher beschriebenen Software-Produkte der SPM (alleiniger Vertriebspartner des Herstellers und Lizenzinhabers Dipl.-Ing. Arnold Schmitzer) erklärt sich der Erwerber mit nachfolgenden Vertragsbedingungen einverstanden. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von SPM. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. SPM erbringt Lieferungen und Leistungen zu den nachstehenden Bedingungen. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag (Auftrag) mit dem Kunden kommt erst mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SPM zustande. Die Übersendung einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.

Im Zweifel handelt es sich bei Preisangaben welcher Art auch immer um unverbindliche Kostenschätzungen exklusive Umsatzsteuer. Ein Kostenvoranschlag stellt kein Offert dar und verpflichtet SPM nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen; enthaltene Preise gelten als abhängig vom tatsächlichen Aufwand.

Mit dem gestellten Angebot bleibt SPM dem Kunden höchstens ein Monat im Wort.

Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei Material im Umfang der üblichen Verkaufspreise samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen pro angefangener Stunde mit netto € 150,00 (wertgesichert nach VPI 2020, Basis Jänner 2022) in Rechnung gestellt werden.

Die Erweiterung des Auftrages ist auch gültig, wenn sie mündlich erfolgt und von SPM schriftlich oder durch tatsächliche Ausführung angenommen wird. Auf den erweiterten Umfang gilt der bestehende Vertrag sinngemäß. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung (und schriftliche Ergänzungen dazu) maßgebend.

Ist der Erwerber mit den Vertragsbedingungen nicht in vollem Umfang einverstanden, so ist er zur Installation bzw. Benutzung der Software nicht berechtigt. Er hat in diesem Fall die Produkte unbenutzt an SPM zurückzugeben.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computer-Programm und sonstiges Material. Dies wird im folgenden als Software bezeichnet. Durch die Benutzung der Software gilt der Software-Lizenzvertrag automatisch als abgeschlossen und akzeptiert.

Der Kunde anerkennt, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass diese in allen Anwendungsfällen und Kombinationen immer fehlerfrei arbeiten und den Anforderungen des Erwerbers genügen. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist, nicht aber eine, die immer fehlerfrei ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für diejenigen Programme, die der Auftragnehmer nicht von SPM erwirbt, die aber für die Nutzung von webCost erforderlich sind, eigene Software-Lizenzverträge mit dem jeweiligen Softwarehersteller abzuschließen. SPM weist darauf hin, dass das Ausdrucken von webCost-Daten nicht mit jedem Drucker bzw. jedem Betriebssystem bzw. in jeder Konstellation möglich ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor Abschluss des Lizenzvertrages entsprechende Tests mit SPM zur Situationsanalyse durchzuführen und ist selbst für das zur Verfügung stellen der erforderlichen Hard- und Software verantwortlich.

2. Nutzungsrecht

SPM (Lizenzgeber) gewährt dem Kunden (Erwerber) für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem von ihm erworbenen Programm. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware, gleichzeitig jedoch nur einmal einsetzen. Für den Einsatz in einem Netzwerk hat der Kunde die entsprechenden Mehrfachlizenzen zu erwerben und Lizenzverträge abzuschließen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde auf mehr als einem Arbeitsplatz die Software einsetzen will. Eine Weitergabe des Programmes in welcher Form immer ist nur mit Zustimmung des Lizenzgebers zulässig. Ein Verschenken, Vermieten oder Verleihen der Software ist ausdrücklich untersagt. Die für den Zugang zu den Online-Dienstleistungen beim Kunden installierte Software bleibt im Eigentum der SPM und darf nicht für andere Anwendungen verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die installierte Software ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen.

Veröffentlichungen in Zusammenhang mit dem Programm bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

SPM weist darauf hin, dass die verwendete(n) Datenbank(en) und das Report-Builder-Programm vom Kunden gesondert beim Hersteller (z.B. Centura) zu lizenzieren sind.

SPM ist berechtigt, Aktualisierungen in der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen bzw. nicht zu erstellen und auszuliefern. Der Lizenzgeber ist bei lokalen Versionen (nicht web basierend) nicht verpflichtet Aktualisierungen des Programmes zur Verfügung zu stellen, wenn ein entsprechender Lizenzvertrag nicht abgeschlossen wird oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt wurde oder wenn kein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.

3. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

So ferne vertraglich nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, können beide Vertragsparteien den Lizenzvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals kündigen.

Das Recht des Kunden zur Nutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn der Kunde eine Bedingung des Vertrages trotz Aufforderung zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes und Setzung einer Frist von 2 Wochen, weiter verletzt.

Der Kunde ist nach dem Vertragsende verpflichtet, das Programm mit sämtlichen Unterlagen binnen einer Woche zurückzugeben. Eventuell angefertigte Kopien sind zu vernichten. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Original-Datenträger,

sonstiges Originalmaterial und alle Kopien der Software, einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie alles schriftliche Material zu vernichten oder auf eigene Kosten an den Lizenzgeber zu retournieren.

4. Online-Dienstleistungen

SPM betreibt Online-Dienstleistungen (web basierte Version webCost) mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Betriebsunterbrechungen sind jedoch wegen der technischen und logistischen Struktur des Internets möglich bzw. sehr wahrscheinlich, sodass die SPM für die unterbrochene Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie dafür, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben, keine Haftung übernimmt. Zu Betriebsunterbrechungen zählen auch der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Störungen im Bereich der Leistungsanbieter. Auch wartungsbedingte Betriebsunterbrechungen der Serversysteme für Online-Dienstleistungen sind nicht vermeidbar.

Im Fall von Störungen oder Betriebsunterbrechungen, die im Einflussbereich der SPM liegen, werden innerhalb von sechs Stunden Maßnahmen zur Behebung der Störung oder Betriebsunterbrechungen eingeleitet, um diese so rasch wie möglich zu beheben. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall der gegenständlichen Online-Dienste eintreten, wird keine Haftung übernommen.

SPM ergreift technisch und wirtschaftlich sinnvolle und zumutbare Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter oder Beschädigung oder Verlust durch Computerviren zu schützen. SPM ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen oder Daten durch Eindringen von Computerviren beschädigt oder gelöscht werden. Jede Haftung aus diesem Titel ist ausgeschlossen.

SPM ersucht den Kunden auf allen Online (webCost)-Arbeitsplätzen aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden.

Alle Kennwörter und Codes des Kunden hat dieser Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen Dritte nicht leichtfertig zugänglich gemacht werden. SPM lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Weitergabe von Kennwörtern und Codes entstehen.

Die Installation der Software für die Online-Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich durch autorisierte Mitarbeiter der SPM. Der Kunde hat die in der jeweiligen Spezifikation angegebenen Anforderungen an die Systeme und den Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für wiederholte Anreise aufgrund nicht erfüllter Anforderungen für die Installation werden gesondert in Rechnung gestellt.

SPM weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Datenverlusten vor Installation der Software sämtliche Programme und Daten auf einem externen Datenträger zu sichern sind. SPM übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Daten oder Hardware während des Installationsvorganges.

SPM haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch den gegenständlichen Dienst zugänglich sind. SPM ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Transport von Daten oder den gegenständlichen Dienst zu unterbinden, wenn durch die Anwendung des Kunden anwendbare Rechtsvorschriften verletzt werden.

Der Kunde trägt seine bürointernen Online-Entgelte (Providergebühren) und seine bürointernen Telefongebühren selbst. Der Kunde ist selbst für die Verfügbarkeit seiner in Anspruch genommenen Providerleistungen verantwortlich.

SPM weist darauf hin, dass die Online-Installationen (z.B. webCost) beim Kunden gerätebezogen erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Installation ist für den gewählten PC eine Lizenz verbraucht, welche weder auf ein anderes Gerät übertragbar, noch ersetzbar ist. Sollte es erforderlich werden, den gewählten PC auszutauschen, so ist vom Kunden die einmalige Lizenzgebühr (Zutrittsgebühr) noch einmal zu tragen.

5. Gewährleistung

Sofern nicht anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferdatum. Die Verwendung der von SPM allenfalls gelieferten Ware durch den Kunden gilt als Anerkennung der Mangelfreiheit. Der Kunde hat einen etwaigen Mangel genau zu beschreiben und zu dokumentieren.

Im Gewährleistungsfall ist SPM berechtigt, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Sollte die Ersatzlieferung oder Nachbesserung zweimal fehlschlagen, kann der Kunde Minderung des Preises oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Wandlung des Vertrages verlangen. Bei Rückabwicklung ist die zeitanteilige Benützungsg Gebühr zu verrechnen.

SPM kann sich von Gewährleistungsansprüchen des Kunden befreien, indem sie dem Kunden ihre Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den Vorlieferanten oder Hersteller abtritt. Für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit derartiger Ansprüche trifft SPM keine Haftung.

SPM übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Hat der Kunde SPM wegen Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der SPM nicht zur Gewährleistung verpflichtet, ist SPM berechtigt, dem Kunden die mit der Fehlersuche oder Fehlerbehebung verbundenen Kosten und Leistungen (Material, Arbeits- und Wegzeit) zu verrechnen. Dies gilt auch für Fehlerbehebungen, die aufgrund höherer Gewalt im Bereich des Kunden erforderlich werden. Vereinbarte Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Nicht vereinbarte Rücksendungen werden von SPM auf Kosten und Gefahr des Kunden maximal 6 Monate aufbewahrt.

6. Schadenersatz

Alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen SPM oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht eingetretener Ersparnisse, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Verlust und Beschädigung von aufgezeichneten Daten, sonstigem Datenmaterial und Softwarezerstörung, sind - soweit sie nicht auf vorsätzlich pflichtwidrigem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen - ausgeschlossen. Die Höhe aller Schadenersatzansprüche des Kunden ist auf jene Beträge beschränkt, die SPM von Dritten ersetzt erhält. SPM trifft im Fall von ihr verursachter Schäden keine Beweisspflicht, dass die Haftungsvoraussetzungen für grobe Fahrlässigkeit fehlen.

Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche gegen SPM sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Bei Kündigung des Lizenzvertrages können wechselseitig aus der Vertragsbeendigung selbst keine Ansprüche welcher Art immer geltend gemacht werden.

7. Datenschutz und Referenzen

SPM ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung über den Kunden erhaltenen Daten, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten. SPM ist berechtigt, Zugriffsstatistiken auf Inhalte des Kunden zu führen. Inhalte der vom Kunden übermittelten privaten Nachrichten und Daten werden weder eingesehen noch auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von SPM in Werbe- und sonstigen Unterlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, als Referenz genannt zu werden. Alle in der Software winCost / webCost verwendeten Formulare, Tabellen und Vordrucke sind geistiges Eigentum von Dipl.-Ing. Arnold Schmitzer.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von SPM sind spesen- und abzugsfrei binnen 3 Bankwerktagen netto Kassa nach Rechnungserhalt zahlbar. Im Falle einer Skontovereinbarung mit dem Kunden ist ein Skontoabzug auf verrechnete Gutschriftsbeträge nicht zulässig. Überweisungen gelten mit dem Tag ihrer Gutschrift auf einem Konto von SPM als eingegangen und werden auf die älteste offene Forderung, und zwar zuerst auf Kosten und andere Nebengebühren, dann auf Zinsen und dann auf das Kapital angerechnet. Zahlungswidmungen sind wirkungslos. Vereinbarte Zahlungsbedingungen gelten immer nur für einen Kunden und für eine Bestellung. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SPM berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. über dem jeweils für Österreich maßgeblichen 3-Monats-Euribor zu berechnen und dem Kunden zusätzlich allfällige Mahn-, Rechtsanwalts- und Inkassospesen für zweckentsprechende Rechtsverfolgung in Rechnung zu stellen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder ein Zurückbehalt ist nicht zulässig. Der Kunde verzichtet auch auf die Einbringung einer Widerklage.

Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern, sodass die Zahlung des Kaufpreises gefährdet sein könnte, oder wird in das Vermögen des Kunden Exekution geführt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn eingebracht, werden alle offenen Forderungen von SPM sofort fällig. SPM ist in diesen Fällen berechtigt, die Erfüllung aller Verträge sofort Zug um Zug gegen Barzahlung zu verlangen, sowie ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen.

Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als drei Wochen in Verzug, so ist SPM bis zum Eingang der fälligen Zahlung/en von sämtlichen wie immer gearteten Verpflichtungen befreit. Leistet der Kunde eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsunterfertigung oder dem gesondert vereinbarten Zahlungstermin, ist SPM berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind daraus ausdrücklich ausgeschlossen, hingegen ist SPM berechtigt, in diesem Fall eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe im Ausmaß von 20 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme zu verlangen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen mit dem Kunden sowie deren Entstehen ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für Salzburg. SPM ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart.

Alle Preise verstehen sich exklusive österreichischer Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkostenanteil. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Die Zahlung hat innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung zu erfolgen.

Bestellte Waren werden so schnell als möglich ausgeliefert. Liefertermine werden ungefähr angegeben, ein bestimmter Fixtermin wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lieferverpflichtung endet, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse ganz oder teilweise unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn diese Umstände beim bei SPM eintreten. In diesen Fällen kann SPM wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. Im letzteren Fall ist der Kunde nicht berechtigt, Aufträge zurückzuziehen, Teillieferungen zurückzuweisen oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen. Bei Lieferverzug ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von sechs Wochen vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt jedoch, er hat selbst den Vertrag vollständig erfüllt. SPM ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung das Lager von SPM bei Abholung verlassen hat, ansonsten bei Versendung mit der Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur. Dies gilt auch dann, wenn durch Sondervereinbarung die Versandkosten durch SPM übernommen werden. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung erfolgt nur über schriftlichen Auftrag des Kunden.

Bei sonstigen Dienstleistungen wie z.B. Installation, Update u.ä. erbringt SPM die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie dies unter den vom Vertragspartner beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich die Parteien zur rechtswirksamen Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürften vorbehaltlich der Regelung des Punktes III.3. der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und gelten mit dem Abschluss des Vertrages einvernehmlich als abbedungen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die von SPM gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren in ihrem Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von SPM berechtigt, die Waren weiterzuveräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vermengen. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde hat SPM von jeder Pfändung, sonstiger Belastung oder Verschlechterung der Ware unverzüglich zu verständigen sowie alle Waren auf seine Kosten gegen übliche Risiken wie insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und die entsprechenden Versicherungen auf Verlangen nachzuweisen. Auch bei Auflösung des Vertrages haftet der Kunde für den zufälligen Untergang der Ware.

12. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte welcher Art immer, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, insbesondere Patentrechte, Markenrechte, etc. stehen ausschließlich SPM zu bzw. -steht SPM das alleinige und ausschließliche Werknutzungsrecht daran zu.

13. Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

Der Benutzer bestätigt durch das Drücken des "Anmeldung" - Buttons, daß er die obigen Bedingungen vollinhaltlich verstanden und anerkannt hat.

Ende des Ausdruckes.